Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. **Berlin, den 15. April 1917.** **Nr. 10.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 ℳ, vierteljährlich 1,00 ℳ. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Nr. 112.

Anrechnung von Kriegsjahren.

In Ergänzung Meiner Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren bestimme Ich:

Außer den in Meiner Verordnung vom 7. September 1915 genannten Personen gelten ferner als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege:

1. Die Angehörigen des Deutschen Heeres und der Marine, die auf Luftschiffen und Flugzeugen Unternehmungen zum Angriff, zur Abwehr und zur Erkundung gegen feindliche Streitkräfte ausgeführt haben, vom Aufstieg ab.
2. Die Angehörigen der Marine und des Deutschen Heeres, die auf Schiffen und Fahrzeugen an kriegerischen Unternehmungen zur See teilgenommen haben.

Die oberste Marineverwaltungsbehörde bestimmt, welche Unternehmungen zur See als kriegerische anzusehen sind. Wenn Schiffe und Fahrzeuge durch ein besonderes Kriegsereignis betroffen werden, das nach den von der obersten Marineverwaltungsbehörde allgemein erlassenen Bestimmungen nicht ohne weiteres als kriegerische Unternehmung zur See und ebenso nicht als eine Gefechtshandlung nach Ziffer 1 Meiner Verordnung vom 7. September 1915 angesehen werden kann, so entscheidet diese Behörde gleichfalls, ob die dabei beteiligten Marine- und Heeresangehörigen als an einer kriegerischen Unternehmung beteiligt anzusehen sind.

Großes Hauptquartier, den 20. März 1917.

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler. R.-Schatz-A. Geh. I. 4467.

Berlin, den 10. April 1917.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringe ich mit folgenden Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis der Marine.

1. Kriegerische Unternehmungen zur See sind solche Unternehmungen, die auf Grund eines Operationsbefehls oder auf Grund allgemein gültiger Kriegsbefehle zu kriegerischem Zweck von Schiffen und Fahrzeugen in offener See ausgeführt werden.
2. Die offene See ist erreicht mit dem Passieren des Liegeplatzes der Friedensansteuerungstonne.
3. Wenn Schiffe und Fahrzeuge, die sich
   a) zwar in offener See, aber nicht zu kriegerischem Zweck oder
   b) innerhalb der zu 2. genannten Grenze aufhalten, von einem im letzten Absatz der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1917 genannten Kriegsereignis betroffen werden, können die dabei beteiligten Marine- und Heeresangehörigen gleichfalls als an einer kriegerischen Unternehmung beteiligt angesehen werden. Doch ist in jedem Einzelfall wie auch sonst in Zweifelsfällen meine Entscheidung herbeizuführen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

E. II b. 970. v. Capelle.

Nr. 113.

Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 22. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) im Einvernehmen mit dem Bundesrate, was folgt:

Im § 8 Abs. 3 der Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 11. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 869) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) hat die Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 ab, wie folgt, zu lauten:

„Für Dienstreisen, die ein Übernachten außerhalb des Standortes bedingen, werden diese Auslagen erstattet:

a) bei Reisen im Inland bis zu drei Vierteln der regelmäßigen Inland-Tagegeldsätze,
b) bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets bis zur vollen Höhe dieser Sätze.

Daneben fällt die Geldvergütung für die Verpflegung fort."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. März 1917.

(Siegel) **Wilhelm.**

Graf von Roedern.

Berlin, den 10. April 1917.

Vorstehende in dem am 2. April 1917 ausgegebenen Reichs-Gesetzblatt Nr. 67 Seite 299 veröffentlichte Allerhöchste Verordnung wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Die im Marineverordnungsblatt für 1915 Seite 263 abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1915 ist handschriftlich mit einem Hinweis zu versehen.

Die zur Zeit vorliegenden Anträge auf Erhöhung der Reiseentschädigungen finden hierdurch ihre Erledigung.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

CV. II. 5653. v. Capelle.

Nr. 114.

Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die im Felde (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militär-Strafgerichtsordnung) von einer militärischen Urkundsperson aufgenommenen oder von einer militärischen Behörde oder einer der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militär-Strafgerichtsordnung bezeichneten Personen errichteten Urkunden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit keiner Ortsangabe. Sie sollen die Bezeichnung der Dienststelle enthalten, der der Aufnehmende oder Errichtende angehört; wird die Erklärung eines anderen aufgenommen, so soll auch die Dienststelle, der dieser angehört, in der Urkunde bezeichnet werden.

§ 2.

Der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift eines Deutschen, der sich als Kriegsgefangener in feindlicher Gewalt befindet, steht es gleich, wenn zwei weitere Kriegsgefangene schriftlich bezeugen, daß die Unterschrift von dem durch sie Bezeichneten herrührt. Die Zeugen müssen deutsche Militärpersonen sein und mindestens im Range eines Unteroffiziers stehen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt ein schriftliches, mit dem Dienstsiegel oder -stempel versehenes Zeugnis einer ausländischen Dienststelle, der die Unterschriftszeugen unterstehen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung gelten für alle nach dem 1. August 1914 aufgenommenen oder errichteten Urkunden der bezeichneten Art.

§ 4.

Die im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militär-Strafgerichtsordnung bezeichneten Personen können im Felde die weitere Beschwerde gemäß § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gemäß § 78 der Grundbuchordnung durch Erklärung zum Protokoll eines Kriegsgerichtsrats, eines Oberkriegsgerichtsrats, eines Disziplinarvorgesetzten, eines vorgesetzten Beamten oder eines Gerichtsoffiziers einlegen.

Die Einlegung der Beschwerde in der bezeichneten Form genügt im Falle der sofortigen weiteren Beschwerde zur Wahrung der Notfrist.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 1. April 1917.

Vorstehende Verordnung wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. IIa. 4103. Hebbinghaus.

Nr. 115.

Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen gelten entsprechend für diejenigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ihn später dort nehmen. Dieselben Personen gelten auch für die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Bestimmungen als den deutschen Reichsangehörigen gleichgestellt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und zugleich mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 11. April 1917.

Vorstehende Bekanntmachung (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 317 und 318) wird hiermit zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

F. III. 10249. Erler.

Nr. 116.

Einführung der rechtweisenden Navigation in die Kaiserliche Marine.

Berlin, den 6. April 1917.

Vom 1. Juni 1917 ab wird die rechtweisende Navigation in die Kaiserliche Marine eingeführt.

Von diesem Zeitpunkte ab sind sämtliche Richtungsangaben über Kurse, Peilungen, Wind oder Strom in Befehlen, Meldungen und Veröffentlichungen rechtweisend zu machen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

H. II. 11725. v. Capelle.

Nr. 117.

Ausweispflicht in verbündeten Ländern.

Berlin, den 12. April 1917.

Im Anschluß an die Verfügung vom 21. November 1916 — *CV.* II. 17025 — (Marineverordnungsblatt Seite 297) wird bestimmt, daß sich Marineangehörige einschließlich der Offiziere und Beamten auch bei Eisenbahnfahrten in verbündeten Ländern gegenüber den Aufsichtsorganen der verbündeten Staaten durch eine schriftliche Unterlage (Urlaubsschein, Militärfahrschein, Soldbuch oder Paß) über ihre Person auszuweisen haben.

Alle militärischen Dienststellen werden ersucht, die unterstellten Marineangehörigen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

CV. II. 5603. v. Capelle.

Nr. 118.

Offiziergehälter.

Berlin, den 5. April 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 25. 11. 1916.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens
1	Vizeadmiral	Hebbinghaus	1. 4. 17
2	Kontreadmiral	Hollweg	1. 4. 17
3		v. Reuter	1. 4. 17

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ic. 4394. Hebbinghaus.

Nr. 119.

Adresse für Bahnsendungen.

Berlin, den 5. April 1917.

In den Begleitpapieren zu Bahnsendungen an das Kommando des Luftschifftrupps Seddin ist stets als Bestimmungsstation vorzuschreiben:

„Jeseritz".

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

B. VIII b. 1626. Starke.

Nr. 120.

Reisen zwischen Deutschland und Rumänien.

Kriegsministerium.
Nr. 2882/2. 17. A 3.

Berlin, den 21. März 1917.

Deutsche Truppen, die im Gebiet des deutschen Militär-Eisenbahnbetriebes in Rumänien stehen, haben bei Reisen nach oder durch Österreich-Ungarn stets den deutschen Militärfahrschein zu benutzen.

Demgemäß ist im Erlaß vom 25. Mai 1916 (A. V. Bl. S. 228) in Zeile 3 von oben hinter „Serbien" hinzuzufügen:

oder in Rumänien.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Berlin, den 2. April 1917.

Vorstehende Anordnung wird zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht. Nr. 138 Seite 145 des Marineverordnungsblattes für 1916 ist in Ziffer 1 Absatz 2 Zeile 3 durch Einschaltung der Worte „oder in Rumänien" handschriftlich zu ergänzen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 5052. Dr. Schramm.

Nr. 121.

Anmeldung von Ersatztransporten.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1306/3. 17. A 3.

Berlin, den 19. März 1917.

Zur Entlastung des Telegraphen haben sämtliche Truppen und Behörden nur wirklich dringende Transporte telegraphisch, die anderen schriftlich bei den Linienkommandanturen anzumelden.

Muster für telegraphische Anmeldung:

1. 9. Februar vorm. marschbereit 2 Offz. 150 Mann, 3 Pfd. 1 Fahrzeug für Inf.-R. 93 Etapp.-Verpfl. gem. stellv. Gdo. IV. A. K. IIa Nr. 7511.

2. 12. Februar nachm. marschbereit 5 Offz. 25 Mann, 13 Fahrräder für Radfahrer Batl. 1 Et. Verpfl.

3. 44 Mann sofort marschbereit für Parkkomp. 1. Batl. 2. Garde-Res.-Fußart.-Regt. Selbstverpfl.

Die Anmeldung muß hiernach enthalten: Datum, Zeit, Stärke, Truppenteil und Art der Verpflegung.

Der Truppenteil ist gemäß Erlaß vom 16. Januar 1917 (A. V. Bl. S. 25) zu bezeichnen ohne Angabe der Nummer der deutschen Feldpost.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Berlin, den 2. April 1917.

Vorstehende Anordnung wird zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht. Der kriegsministerielle Erlaß vom 16. Januar 1917 befindet sich im Marineverordnungsblatt für 1917 Seite 50 Nr. 52.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 5053. Dr. Schramm.

Nr. 122.

Eisenbahnbeförderung der Musikmeister.

Berlin, den 3. April 1917.

Musikmeister können, wenn sie in Militärzügen und bei größeren geschlossenen Militärtransporten zugleich mit Offizier- oder Beamtenstellvertretern befördert werden — Verfügung vom 30. März 1915 *CV.* II. 4931 (Marineverordnungsblatt Seite 127) — die 2. Wagenklasse benutzen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 5051. Dr. Schramm.

Nr. 123.

Bestimmungen über die Gebührnisse bei Beurlaubungen und Entlassungen während des Krieges.

Berlin, den 11. April 1917.

Lfde. Nr.		Offiziere, Beamte und Deckoffiziere	Gehalt empfangende Unteroffiziere (ausschl. Deckoffiziere)	Offizierstellvertreter, Unterärzte, Beamtenstellvertreter, Unteroffiziere und Mannschaften als Löhnungsempfänger, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	I. Bei Beurlaubungen.				
1.	Gewöhnlicher Urlaub[1]) u. [3]). (Im allgemeinen bis zu 14 Tagen, Höchstdauer 1 Monat)				[1]) Dies ist z. B. Urlaub während der kirchlichen Festzeiten, zur Beseitigung häuslicher und privater Notstände, Erholungsurlaub, auch Urlaub im Anschluß an Reserveoffizieranwärter-Prüfungen, wie er also im allgemeinen dem größten Teil der Marineangehörigen annähernd in gleicher Weise bewilligt wird. Wird ausnahmsweise Urlaub von längerer Dauer als 1 Monat erbeten, so hat bei Gehalts- und Löhnungsempfängern, die nicht dem aktiven Friedensstand angehören, Entlassung (Zurückstellung) zu erfolgen. Die Abfindung regelt sich dann nach Abschnitt II. [2]) Wird bei Erholungsurlaub die Notwendigkeit des Urlaubs durch den Arzt des Marineteils bescheinigt, so wird die Geldabfindung zur Selbstbeköstigung für einzelne Mannschaften gewährt. [3]) Wegen Urlaub zur Ablegung von Prüfungen siehe lfde. Nr. 6, wegen Beurlaubung von Militäranwärtern siehe Anmerkung 6 (am Schluß).
	Empfänger der Kriegsgebührnisse a*): Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung†)	ungekürzt	ungekürzt	ungekürzt	
	Verpflegung	keine Verpflegung[2])	keine Verpflegung[2])	Geldabfindung zur Selbstbeköstigung für einzelne Mannschaften	
	Eisenbahnfahrt	keine Freifahrt	Freifahrt	Freifahrt, ausschl. Beamtenstellvertreter	
	Empfänger der Kriegsgebührnisse b*): Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung†)	nach § 13 Friedens-Besoldungsvorschrift**)	nach § 13 Friedens-Besoldungsvorschrift**)	ungekürzt	
	Verpflegung	keine Verpflegung	keine Verpflegung[2])	Geldabfindung zur Selbstbeköstigung für einzelne Mannschaften	
	Eisenbahnfahrt	keine Freifahrt	Freifahrt	Freifahrt, ausschl. Beamtenstellvertreter	

*) In folgenden Abschnitten kurz mit a oder b bezeichnet.

**) Die Kürzung ist aus der Summe von Gehalt und Kriegszulage zu berechnen.

†) Bei Löhnungsempfängern mit Kriegszulage gilt das für die Löhnung Bestimmte allgemein auch für die Kriegszulage.

Lfde. Nr.		Offiziere, Beamte und Deckoffiziere	Gehalt empfangende Unteroffiziere (ausschl. Deckoffiziere)	Offizierstellvertreter, Unterärzte, Beamtenstellvertreter, Unteroffiziere und Mannschaften als Löhnungsempfänger, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.	Häufig wiederkehrende Beurlaubungen[1]				[1]) Solche liegen bei Sonntagsbeurlaubungen vor und ferner dann, wenn jemand in kurzen Zwischenräumen häufig beurlaubt wird, so daß er in dieser Hinsicht dem größten Teil der anderen Mannschaften gegenüber besser gestellt ist. Das ist der Fall, wenn jemand innerhalb eines Vierteljahres durch mehrfache Beurlaubung (außer Sonntags) insgesamt länger als 10 Tage beurlaubt wird. Häufigere Beurlaubung von längerer Dauer als je 8 Tage kommt nicht in Frage.
a. und b.	Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung	ungekürzt	ungekürzt	ungekürzt	
	Verpflegung	keine Verpflegung[2])	keine Verpflegung[2])	keine Verpflegung[2])	
	Eisenbahnfahrt	keine Freifahrt	keine Freifahrt	keine Freifahrt	
3.	Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit				[2]) Auf § 8 der Kriegs-Verpflegungsvorschrift wird hingewiesen, wonach Verpflegungsgebührnisse, soweit sie vor und nach der Beurlaubung an sich zuständig sind, auch für die Tage der Ab- und Anmeldung zu gewähren sind.
a.	Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung	ungekürzt	ungekürzt	ungekürzt	
	Verpflegung	Geldabfindung zur Selbstbeköstigung für einzelne Mannschaften, wenn die Notwendigkeit des Urlaubs durch den Arzt des Marineteils bescheinigt ist			
	Eisenbahnfahrt	als Kriegsteilnehmer[3]) Freifahrt	Freifahrt	Freifahrt; Beamtenstellvertreter nur als Kriegsteilnehmer[3])	
b.	Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung	ungekürzt	ungekürzt	ungekürzt	[3]) Als Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Festsetzung gelten nur die Marineangehörigen, die aus dem Felde, von Bord S. M. Schiffe, vom Luftschiff- oder Flugzeugdienst oder von den Nordseeinseln zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubt werden, von den aus Lazaretten oder bei den Ersatztruppen beurlaubten nur diejenigen Offiziere usw., die in vorbezeichneten Stellungen tätig ge-
	Verpflegung	Offiziere und Beamte keine Verpflegung, Deckoffiziere wie Spalte 4/5	Geldabfindung zur Selbstbeköstigung für einzelne Mannschaften, wenn die Notwendigkeit des Urlaubs durch den Arzt des Marineteils bescheinigt ist		
	Eisenbahnfahrt	als Kriegsteilnehmer[3]) Freifahrt	Freifahrt	Freifahrt; Beamtenstellvertreter nur als Kriegsteilnehmer[3])	

Lfde. Nr.		Offiziere, Beamte und Deckoffiziere	Gehalt empfangende Unteroffiziere (ausschl. Deckoffiziere)	Offizierstellvertreter, Unterärzte, Beamtenstellvertreter, Unteroffiziere und Mannschaften als Löhnungsempfänger, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4.	Urlaub zur Beschäftigung in eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben[1]) (Hierzu rechnen auch die Betriebe von Eltern und Geschwistern)				wesen sind und deren Feld- bezw. Seedienstfähigkeit durch den Feld- bezw. Bord- pp. Dienst vermindert oder aufgehoben wurde. Flaggoffizieren und Generalen steht Freifahrt nicht zu. [1]) Ist eine längere Abwesenheit erforderlich als 1 Monat, so hat bei Gehalts- und Löhnungsempfängern, die nicht dem aktiven Friedensstand angehören, Entlassung (Zurückstellung) zu erfolgen. Die Abfindung regelt sich dann nach Abschnitt II. Bei Offizieren, Beamten und Gehalt empfangenden Unteroffizieren regelt sich die Besoldung bei längeren Beurlaubungen als 1 Monat nach § 13 der Friedens-Besoldungsvorschrift. Bei der Kürzung ist die Summe von Gehalt und Kriegszulage zugrunde zu legen.
	a. und b. Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung	ungekürzt	ungekürzt	ungekürzt	
	Verpflegung	keine Verpflegung	keine Verpflegung	Geldabfindung zur Selbstbeköstigung für einzelne Mannschaften	
	Eisenbahnfahrt	keine Freifahrt	Freifahrt	Freifahrt ausschl. Beamtenstellvertreter	
5.	Urlaub zu besoldeter Tätigkeit in fremden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben oder bei Behörden (ausgenommen lfde. Nr. 8)				
	a. und b. Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung	nur bis Ende des Monats, in dem der Urlaub angetreten ist. Wird der Urlaub am ersten eines Monats angetreten, so hört die Zahlung bereits mit Ende des vorhergehenden Monats auf. Wiederbeginn der Zahlung mit dem Monat, in dem die Rückkehr vom Urlaub erfolgt, und zwar vom 1. ab, wenn die Rückkehr in der ersten Monatshälfte stattfindet, sonst erst vom 16. ab.		nur bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaub angetreten ist. Wird der Urlaub am ersten Tage eines Monatsdrittels angetreten, so hört die Löhnungszahlung bereits mit Ende des vorhergehenden Monatsdrittels auf.	

Lfde. Nr.		Offiziere, Beamte und Deckoffiziere	Gehalt empfangende Unteroffiziere (ausschl. Deckoffiziere)	Offizierstellvertreter, Unterärzte, Beamtenstellvertreter, Unteroffiziere und Mannschaften als Löhnungsempfänger, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Noch 5.	a. und b.			Wiederbeginn der Löhnungszahlung mit dem ersten Tage des Monatsdrittels, in dem die Rückkehr vom Urlaub erfolgt — Ausnahme siehe Bemerkung[1] —.	[1]) Wenn Mannschaften nicht als Ersatz für Lohnarbeiter, sondern auf Grund eines von der zuständigen Verwaltungsbehörde befürworteten Antrages des Arbeitgebers für fehlende Familienmitglieder (im Felde befindliche, kranke, gefallene usw., auf deren Hilfe sie angewiesen sind) beurlaubt werden und auf Zahlung eines Lohnes durch den Arbeitgeber keinen Anspruch haben, erhalten sie Löhnung, Verpflegungsgebührnisse, Freifahrt für Rechnung der Marineverwaltung vom Marineteil für die ganze Dauer des Urlaubs.
	Verpflegung	keine Verpflegung	keine Verpflegung	keine Verpflegung Ausnahme siehe Bemerkung[1]) —.	
	Eisenbahnfahrt	keine Freifahrt	Freifahrt bis zum Arbeitsort. Die Fahrtkosten (nach dem Militärtarif) sind vom Arbeitgeber, zu dem der Mann beurlaubt wird, zu erstatten; ausgenommen von der Erstattung sind nur die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung sowie die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden und ihre Betriebe. Die Einziehung der Fahrtkosten erfolgt durch die Marine-Intendantur Kiel bzw. Wilhelmshaven, und zwar bei Reisen von den Verbänden, die außerhalb der Reichsgrenze stehen, vom Grenzort bis zum Arbeitsort — vgl. nachstehende Anmerkungen 2 und 3 — Ausnahme siehe Bemerkung[1]) —. Für die Rückfahrt zum Marineteil nach Beendigung des Urlaubs wird Freifahrt für Rechnung der Marineverwaltung gewährt. Eine Erstattung durch den Arbeitgeber (oder den Beurlaubten) findet in keinem Falle statt.		

Lfde. Nr.		Offiziere, Beamte und Deckoffiziere	Gehalt empfangende Unteroffiziere (ausschl. Deckoffiziere)	Offizierstellvertreter, Unterärzte, Beamtenstellvertreter, Unteroffiziere und Mannschaften als Löhnungsempfänger, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
6.	Längerer Urlaub — mehr als 1 Monat — zur Ablegung von Prüfungen und zur Vorbereitung dazu[1] u.[2]				[1]) Kürzerer Urlaub zur Ablegung von Prüfungen oder zur Vorbereitung dazu kommt nur im Rahmen der gewöhnlichen Beurlaubungen in Frage und ist als gewöhnlicher Urlaub nach der lfden. Nr. 1 zu behandeln. [2]) Wegen der Beurlaubung von Militäranwärtern siehe Anmerkung 6 (am Schluß).
	a. und b. Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung	nur bis Ende des Monats, in dem der Urlaub angetreten ist. Wird der Urlaub am ersten eines Monats angetreten, so hört die Zahlung bereits mit Ende des vorhergehenden Monats auf. Wiederbeginn der Zahlung mit dem Monat, in dem die Rückkehr vom Urlaub erfolgt, und zwar vom 1. ab, wenn die Rückkehr in der ersten Monatshälfte stattfindet, sonst erst vom 16. ab.		nur bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaub angetreten ist. Wird der Urlaub am ersten Tage eines Monatsdrittels angetreten, so hört die Löhnungszahlung bereits mit Ende des vorhergehenden Monatsdrittels auf. Wiederbeginn der Löhnungszahlung mit dem ersten Tage des Monatsdrittels, in dem die Rückkehr vom Urlaub erfolgt.	
	Verpflegung	keine Verpflegung	keine Verpflegung	keine Verpflegung	
	Eisenbahnfahrt	keine Freifahrt	keine Freifahrt	keine Freifahrt	
7.	a) Kürzere Beurlaubung von Genesenden zu privater Beschäftigung[3]) in eigenen und fremden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben				[3]) Es handelt sich im allgemeinen um solche Personen, die, noch in ärztlicher Behandlung befindlich, keinerlei Dienst tun, die aber voraussichtlich wieder dienstfähig werden, so daß das Entlassungsverfahren bei ihnen nicht eingeleitet wird.

Lfde. Nr.		Offiziere, Beamte und Deckoffiziere	Gehalt empfangende Unteroffiziere (ausschl. Deckoffiziere)	Offizierstellvertreter, Unterärzte, Beamtenstellvertreter, Unteroffiziere und Mannschaften als Löhnungsempfänger, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
noch 7.	b) Beurlaubung von Kriegsdienstbeschädigten auf angemessene Zeit zur Erlangung eines für sie geeigneten neuen Berufs [1])				[1]) Lfde. Nr. 7b gilt nicht für Offiziere, Beamte und Deckoffiziere.
	b. Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung	s. Bem. [1])	ungekürzt	ungekürzt	
	b. Verpflegung		keine Verpflegung	Geldabfindung zur Selbstbeköstigung für einzelne Mannschaften	
	b. Eisenbahnfahrt		Freifahrt	Freifahrt ausschl. Beamtenstellvertreter	
8.	Urlaub zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens (vgl. lfde. Nr. 5)				
	b. Gehalt (nebst Kriegszulage) oder Löhnung	a) sofern die Beurlaubung auf Ansuchen der Gehaltempfänger selbst oder ihrer vorgesetzten Zivilbehörde oder Zivildienststelle (privater Arbeitgeber) erfolgt zum Zwecke der Wiederaufnahme der amtlichen oder gewerblichen Tätigkeit gegen entsprechende Bezahlung, wird Gehalt nebst Kriegszulage nur bis Ende des Monats des Urlaubsantritts gewährt. Wird der Urlaub am ersten des Monats angetreten, so hört die Zahlung bereits mit Ende des vorhergehenden Monats auf; b) in allen übrigen Fällen findet nach $1^1/_2$ Monaten ein Abzug nach § 13 der Friedens-Besoldungsvorschrift statt. Der Abzug ist aus der Summe von Gehalt und Kriegszulage zu berechnen.		ungekürzt	

Lfde. Nr.		Offiziere, Beamte und Deckoffiziere	Gehalt empfangende Unteroffiziere (ausschl. Deckoffiziere)	Offizierstellvertreter, Unterärzte, Beamtenstellvertreter, Unteroffiziere und Mannschaften als Löhnungsempfänger, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Noch 8.	b Verpflegung	keine Verpflegung	keine Verpflegung	Geldabfindung zur Selbstbeköstigung für einzelne Mannschaften	
	Eisenbahnfahrt	keine Freifahrt	Freifahrt	Freifahrt, ausschl. Beamtenstellvertreter	

Erläuterungen.

a) Bei Beurlaubungen nach:
1. Elsaß-Lothringen,
2. den Operations- und den von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten (Belgien, Nordfrankreich und Rußland),
3. Österreich-Ungarn und den übrigen verbündeten Staaten,
4. dem neutralen Ausland (einschließlich Luxemburg)

finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung; auch die nach Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei beurlaubten Marineangehörigen erhalten Militärfahrscheine, die gleichzeitig für diese Länder gültig sind. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Urlaubs nach dem neutralen Ausland. Bei diesem wird Freifahrt nur bis zur deutschen Reichsgrenze gewährt und demgemäß auch der Fahrschein nur bis dorthin ausgestellt.

b) Ist nach den vorstehenden Bestimmungen freie Fahrt zuständig, so ist den Beurlaubten vom Marineteil für die Hin- und Rückfahrt je ein Militärfahrschein zu erteilen — Verfügung vom 17. Mai 1916 *CV.* II. 7177 (Marineverordnungsblatt Seite 111). — Bei Entfernungen über 100 km kann Schnellzugbenutzung gestattet werden — Verfügung vom 3. Mai 1916 *CV.* II. 6249 (Marineverordnungsblatt Seite 101) —. Auf den Urlaubsscheinen muß in diesen Fällen vermerkt sein: „Schnellzugbenutzung genehmigt“. Bei Beurlaubungen nach Österreich-Ungarn ist nach der Verfügung vom 12. Juni 1916 *CV.* II. 8354 (Marineverordnungsblatt Seite 145) für die Rückfahrt kein Militärfahrschein mitzugeben; die Beurlaubten erhalten vielmehr auf Grund des Urlaubsscheines von den österreichischen oder ungarischen Fahrkartenkassen Militärfahrkarten, die auch auf deutschen Strecken gültig sind.

Bei Beurlaubung von Österreich-Ungarn nach Deutschland ist für die Rückreise ein Militärfahrschein mitzugeben.

Beurlaubte Angehörige deutscher Truppen in Serbien haben für Hin- und Rückfahrt den deutschen Militärfahrschein zu benutzen.

c) Rundreisen sind ausgeschlossen. Die Fahrscheine dürfen nur nach einem Ort ausgestellt werden; sie müssen auf die Strecke vom Dienstort zum Urlaubsort und zurück lauten, jedoch ist auf der Hin- und Rückreise je eine einmalige Unterbrechung der Fahrt gestattet (§ 32, 8 der Militär-Transportordnung).

Ist in besonderen Ausnahmefällen Urlaub nach zwei, nicht an derselben Strecke belegenen Orten bewilligt worden, so ist für die Strecke vom ersten zum zweiten Urlaubsort ein besonderer Fahrschein mitzugeben, auch hat in diesem Falle der Fahrschein für die Rückfahrt vom letzten Urlaubsort zum Dienstort zu lauten. — Verfügung vom 23. Oktober 1916 *CV.* II. 15498 (Marineverordnungsblatt Seite 277) —.

d) Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen freie Fahrt nicht gewährt wird, ist auf den Urlaubsscheinen — vgl. Verfügung vom 12. Februar 1916 — *CV.* II. 1846 (Marineverordnungsblatt Seite 31) — mit Tinte zu vermerken:

„Militärfahrkarten lösen“.

e) Führen Militärpersonen während eines Urlaubs Reisen zu Erwerbszwecken aus, so haben sie Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu lösen.

Lfde. Nr.		Offiziere, Beamte und Deckoffiziere	Gehalt empfangende Unteroffiziere (ausschl. Deckoffiziere)	Offizierstellvertreter, Unterärzte, Beamtenstellvertreter, Unteroffiziere und Mannschaften als Löhnungsempfänger, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	II. Bei Entlassungen (Zurückstellungen) aus kriegswirtschaftlichen Gründen.				
1.	Zu einer bürgerlichen Tätigkeit im Interesse der Landesverteidigung, für die von einer Behörde oder einem privaten Arbeitgeber Gehalt oder Lohn gewährt wird.	Die Entlassenen sind nach den in den Vorschriften gegebenen Bestimmungen abzufinden, d. h. a) Gehaltsempfänger erhalten Gehalt bis Ende des Entlassungsmonats, Kriegszulage bis zum Entlassungstage ausschließlich, Löhnungsempfänger die Löhnung bis zum Schlusse des laufenden Monatsdrittels; b) Verpflegungsgebührnisse werden, soweit sie zuständig sind, bis zum Abgangstage, diesen ausgeschlossen, gewährt; c) die Abfindung mit Reise- oder Marschgebührnissen erfolgt nach den Bestimmungen der Marine-Reiseordnung (§ 38) oder Marschgebührnis-Vorschrift (§ 42); d) Freifahrt wird durch Ausstellung eines Militärfahrscheins gewährt.			Die Kosten zu c und d sind von dem Arbeitgeber, zu dem der Mann entlassen wird, zu erstatten; ausgenommen von der Erstattung sind nur die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung sowie die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden und ihre Betriebe. Die Einziehung der Kosten erfolgt durch die Marine-Intendantur Kiel bzw. Wilhelmshaven.
2.	Selbständiger Landwirte und anderer Gewerbetreibenden in den eigenen Betrieb. (Hierzu rechnen auch die Betriebe von Eltern oder Geschwistern.)	wie zu lfdr. Nr. 1			Eine Erstattung der Kosten zu c und d findet nicht statt.

Anmerkungen.

1. Die nach Abschnitt I und II der vorstehenden Bestimmungen für Mannschaften zuständigen Gebührnisse werden vor Antritt der Fahrt in einer Summe vom Marineteil ausgezahlt.
   Die erfolgte Auszahlung sowie die bewilligte Freifahrt sind auf dem Urlaubsschein wie folgt zu vermerken:
   Militärfahrschein erhalten.
   Löhnung und Verpflegungsgebührnisse sind ausgezahlt bis einschl. . . . . . .
2. Die nach I, 5 beurlaubten und nach II, 1 entlassenen Mannschaften — ausgenommen die zu Betrieben der Marine- und Heeresverwaltung oder zu Reichs-, Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden und ihren Betrieben beurlaubten oder entlassenen — erhalten von ihren Marineteilen einen Militärfahrschein mit einem über die ganze Querseite verlaufenden roten Überdruckstreifen und außerdem einen besonderen Ausweis aus rotem Papier. (Solange die Fahrscheinhefte und Ausweise dieser Art bei den Marineteilen nicht vorliegen, sind die vorhandenen auffällig mit Rotstift zu durchkreuzen.)

Der Ausweis muß folgende Angaben enthalten:

Name des Beurlaubten oder Entlassenen, Marineteil. Auf wessen Veranlassung der Mann beurlaubt oder entlassen wird, in welchen Betrieb, wohin und wie lange, ferner:

Militärfahrschein erhalten von . . . . . . bis . . . . . .

Hat Arbeitgeber Eilzug-/Schnellzug-Beförderung beantragt?*)

Marschgeld ist mit . . . . . . ℳ gezahlt**).

Diese Ausweise sind den Beurlaubten oder Entlassenen vom Bezirkskommando abzunehmen und unverzüglich der zuständigen Marine-Intendantur einzusenden.

3. Wegen Berechnung der Fahrtkosten gilt folgendes:

Die nach I, 5 beurlaubten und II, 1 entlassenen Mannschaften müssen allgemein Personenzüge benutzen. Nur auf besonderen Antrag der zur Erstattung der Kosten verpflichteten Arbeitgeber kann eine Beförderung mit Eil- und Schnellzügen erfolgen.

Für Personenzüge kommt der Militärtarif zur Berechnung, für Eil- und Schnellzüge die Sätze des öffentlichen Verkehrs — für letztere mit Zuschlag —. Kleinliche Berechnungen haben zu unterbleiben.

4. Auf den Eisenbahnen der besetzten feindlichen Gebiete erhalten sämtliche Marineangehörigen freie Eisenbahnfahrt.

Im Stadtbahn- und Vorortverkehr wird bei Beurlaubungen freie Eisenbahnfahrt nicht gewährt, sofern es sich nicht um eine Beurlaubung zu Betrieben der Marine- oder Heeresverwaltung oder zu Reichs-, Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden und ihren Betrieben handelt.

5. Die Bestimmungen treten mit ihrem Bekanntwerden in Kraft. Soweit bisher anders verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden. Den zu den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltung oder zu Reichs-, Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden und ihren Betrieben beurlaubten oder entlassenen Mannschaften, denen seinerzeit ein Militärfahrschein nicht erteilt worden ist, kann indes auf ihren Antrag vom Marineteil das tatsächlich verauslagte Fahrgeld in Grenzen des Satzes für die 3. Wagenklasse eines Personenzuges erstattet und das nach der Marschgebührnisvorschrift zuständige Marschgeld nachträglich gewährt werden. Etwaige Kosten für Gepäckbeförderung bleiben in jedem Falle von der Erstattung ausgeschlossen.

6. Wegen der Beurlaubung von Militäranwärtern zum Zweck ihrer Zivilversorgung ergehen besondere Bestimmungen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 5620. Dr. Schramm.

Nr. 124.

Rücksendung von Bekleidungsstücken Entlassener.

Berlin, den 11. April 1917.

Die Mannschaften, die nach § 33 der Bekleidungsvorschrift für die Marine und § 14 der Bekleidungsvorschrift für die Marineinfanterie mit Entlassungsanzügen versehen werden, sind bei der Entlassung zu belehren, daß sie diese Anzüge an die Marineteile oder Ersatzmarineteile portofrei nur durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde als „Marinesache" versenden können.

Die einzelnen Pakete dürfen das Höchstgewicht von 10 kg nicht überschreiten, da sonst das Mehrgewicht der Sendung auch als „Marinesache" der Portozahlung unterliegt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. I. 5670. Dr. Schramm.

*) Nur im Falle der Eil- oder Schnellzugbenutzung.
**) Nur bei Entlassungen.

Nr. 125.

Torpedo-Ingenieurgehälter.

Berlin, den 13. April 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station	
1	Torpedo-Stabsingenieur	Gallisch	1. 4. 17	O	
2	"	Hahner		O	
3	Torpedo-Oberingenieur	von Essen		O	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Im Auftrage.
Schuur.

B. V a. 3141.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(A. K. O. v. 8. 4. 1917.)

Zu Oberleutnants zur See:

Leutnants zur See

Schmidt (Max), unter Verleihung eines Patents vom 2. Mai 1915 unmittelbar hinter dem Oberleutnant zur See Schreiber (Richard),

Fleischer (Friedrich), unter Verleihung eines Patents von demselben Tage unmittelbar hinter dem Oberleutnant zur See Bieber (Thomas).

Titelverleihungen:

(Staatsſ. d. R. M. A. v. 29.3. 1917 / 26. 1. 1917.)

Walter, Hermann, Marine-Garnisonverwaltungs-Inspektoren, den Titel „Marine-Garnisonverwaltungs-Oberinspektor" erhalten.

(Staatsſ. d. R. M. A. v. 29. 3. 1917.)

Lindhorst, Werftkanzlist, den Titel „Kanzleisekretär" erhalten.

Angestellt:

(Reichsmilitärgericht 31. 3. 1917.)

Korth, Marine-Oberkriegsgerichtssekretär, mit dem 1. April 1917 als Obersekretär.

Werner, Marine-Baurat, die Würde eines Doktor-Ing. ehrenhalber verliehen erhalten.

Versetzt:

(Staatsſ. d. R. M. A. v. 25. 3. 1917.)

Hinz, char. Marine-Garnisonverwaltungs-Oberinspektor, von Wilhelmshaven nach Cuxhaven.

(Staatsſ. d. R. M. A. v. 26. 3. 1917.)

Reiß, Geheimer Marine-Baurat, unter Versetzung von Kiel nach Berlin zur Dienstleistung im R. M. A. kommandiert.

Müller (Richard), Marine-Oberbaurat, von dem Kommando zur Dienstleistung im R. M. A. entbunden und unter Versetzung nach Kiel zur II. Boots-Inspektion kommandiert.

(Staatsſ. d. R. M. A. v. 10. 4. 1917.)

Schütt, Marine-Stabszahlmeister, mit dem 15. April 1917 von Berlin nach Kiel.

Lippmann, Marine-Stabszahlmeister, mit dem 15. April 1917 von Kiel nach Berlin.

b. Ordensverleihungen.

Zu Ehrenrittern des Johanniter-Ordens ernannt:

(A. K. O. v. 29. 7. 1916.)

v. Rabenau, Kapitänleutnant z. D.

(A. K. O. v. 26. 2. 1917.)

Frhr. v. Rössing, Kontreadmiral,
v. Wedel (Werner), Korvettenkapitän,
Frhr. Treusch v. Buttlar-Brandenfels (Albrecht), Kapitänleutnants.
v. Koblinski, Kapitänleutnants.
Clauson v. Kaas, Kapitänleutnants.

(A. K. O. v. 30. 1. 1917.)

Den Roten Adlerorden 4. Klasse:

Stoll, Werftoberinspektor a. D.;

den Königlichen Kronenorden 4. Klasse:

K rdt, Konstruktionssekretär a. D.;

das Verdienstkreuz in Gold:

Haagner, Oberwerftbuchführer a. D.,
Glaser, Werftbuchführer a. D.;

das Verdienstkreuz in Silber:

Kempendorff, Werftschiffsführer a. D.
Kowalewski, Werftmaschinist a. D.

(A. K. O. v. 3. 3. 1917.)

Das Verdienstkreuz in Silber:

Habben, Zadelotse a. D.

(A. K. O. v. 23. 3. 1917.)

Die Königliche Krone zum Roten Adlerorden ?. Klasse mit Eichenlaub, Schwertern und dem Stern:

Koch, Vizeadmiral;

den Roten Adlerorden 4. Klasse mit Schwertern:

Fuß, Leutnant der Landwehr-Infanterie I (Magdeburg);

den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

Graßhoff (Kurt), Kapitän zur See.

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Moraht (Robert), Kapitänleutnant, } (A. K. O. v.
Saltzwedel, Oberleutnant zur See. } 29. 3. 1917.)
Fechter, Marine-Oberingenieur. (A. K. O. v. 9. 4. 1917.)
Koehr (Walter), Kapitänleutnant. (A. K. O. v. 11. 4. 1917.)

(A. K. O. v. 2. 4. 1917.)

Den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

Rogge, Kontreadmiral,
Dr. **Uthemann,** Generalstabsarzt der Marine.

c. Allerhöchste Belobigung.

(A. K. O. v. 11. 4. 1917.)

Hünecke, Meistersmaat von einer U.-Flottille, eine Allerhöchste Belobigung erhalten.

Nachruf.

Bei einem erfolgreichen Angriff auf See erlitt der

Kaiserliche Kapitänleutnant **Berndt Buß**

Kommandant eines Unterseebootes
Ritter des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse und zahlreicher anderer Kriegsorden

den Heldentod für das Vaterland.

Die Flottille verliert in ihm einen hervorragenden Unterseebootskommandanten, das Offizierkorps einen lieben Kameraden, die Besatzung seines Bootes einen stets treubesorgten Vorgesetzten.

Auf zahlreichen Fahrten gegen den Feind hatte er treffliche Erfolge zu verzeichnen, insonderheit wird sein Name mit den Erfolgen unserer U.-Boote im Eismeer unauslöschlich verknüpft sein.

Ehre seinem Andenken!

Gayer,
Korvettenkapitän und Chef einer U.-Flottille.

Benachrichtigungen
über
Verschiedenes.

Argentinien.

Der Präsident der argentinischen Nation, Herr Hipólito Irigoyen, ist von Seiner Majestät dem Kaiser und König als im Besitz der Regierungsgewalt befindlich anerkannt worden.

Deutscher Offizier-Verein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am

Sonnabend, den 16. Juni 1917, nachmittags 2 Uhr im Vereinshause, Berlin, Neustädtische Kirchstraße 4/5

statt.

Das Direktorium
v. Reuter. v. Burgsdorff.

Das Geschäftslokal der

Reichshauptkasse

befindet sich vom 16. April d. Js. ab Berlin, SW. 19, Oberwallstraße 3.